

**Ergänzende Hinweise zum Rundschreiben des Vizepräsidenten für Lehre vom 8. November 2016 zur elektronischen Bereitstellung von Lehrmaterial (StudOn u. a.); § 52a UrhG**  
hier: Wichtige Änderungen zum 1. Januar 2017

Die elektronische Bereitstellung von Lehrmaterialien insbesondere über Lernmanagementsysteme (wie z. B. StudOn) oder über die Internetseiten der Lehrstühle ist aus dem universitären Alltag schon seit Jahren nicht mehr wegzudenken. Ab dem 1. Januar 2017 wird dies nur noch unter gravierenden Einschränkungen möglich sein.

Die Universitätsleitung ist sich mit den anderen bayerischen Universitäten darin einig, dass die hier skizzierten Einschränkungen ab dem 1. Januar 2017 nur temporärer Natur sein können. Andernfalls würde die Fortentwicklung moderner Lehr- und Lernformen um Jahre, wenn nicht Jahrzehnte zurückgeworfen. Gemeinsam mit der Universitätsbibliothek, den Verantwortlichen bei StudOn und der Zentralen Universitätsverwaltung sucht die Universitätsleitung deshalb in den nächsten Wochen und Monaten nach Lösungen und Alternativen, um die Auswirkungen der entfallenden Pauschalvergütung so gering wie möglich zu halten; z. B. durch eine verbesserte Verlinkung auf elektronische Bestände der UB aus der Plattform StudOn heraus.

**Hintergrund:**

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2003 mit dem § 52a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) eine Vorschrift geschaffen, die eine (grundsätzlich werkartunabhängige) Zugänglichmachung von (kleinen) Teilen eines Werkes, Werken geringen Umfangs sowie einzelnen Beiträgen aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Hochschulunterricht oder im Rahmen der eigenen wissenschaftlichen Forschung erlaubt, soweit die jeweiligen Nutzergruppen einen abgegrenzten Teilnehmerkreis darstellen (z. B. im Rahmen von Vorlesungen, Seminaren, Übungen usw.).

Diese sog. „Wissenschaftsschranke“ wurde seitens des Gesetzgebers nach einer längeren Zeit der Erprobung zwar dauerhaft im Urheberrechtsgesetz verankert, offen blieb allerdings eine für alle Seiten befriedigende Lösung der von Gesetzes wegen vorgesehenen Vergütung für die Nutzung des urheberrechtlich geschützten Materials.

Die ursprünglich zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften verhandelten Gesamtverträge, die eine **Pauschalvergütung** vorsehen, stehen jedoch bereits seit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2013 auf dem Prüfstand, eine vereinbarte Übergangslösung wird mit Ablauf des Jahres 2016 enden.

**Aktuelle Sachlage:**

Zu Beginn des Wintersemesters hat das Staatsministerium den Hochschulen nun mitgeteilt, dass zwischen den Ländern und der VG Wort, der für Sprachwerke zuständigen Verwertungs-

gesellschaft, ein Rahmenvertrag<sup>1</sup> vereinbart wurde, der statt der bisherigen Pauschalvergütung eine **Einzelerfassung aller Nutzungen**<sup>2</sup> im Rahmen des § 52a UrhG vorsieht. Die einzelnen Hochschulen könnten nun entscheiden, ob sie diesem Rahmenvertrag beitreten oder nicht.

Ein Beitritt würde die jeweiligen Hochschulen jedoch nicht nur zur Einzelvergütung<sup>3</sup> der jeweiligen Werknutzungen verpflichten, was einen erheblichen Abrechnungsaufwand zur Folge hätte. Weit gewichtiger ist der dann entstehende und völlig inakzeptable Aufwand für die Lehrenden selbst, die für jedes auszugsweise den Studierenden elektronisch zugänglich gemachte Werk folgende Prüfungs- und Arbeitsschritte absolvieren müssten:

1. Prüfung, ob der bereitzustellende Werkauszug in den Geltungsbereich von § 52a UrhG fällt.
2. Falls ja, Prüfung ob für das zu nutzende Werk eine Lizenz der Universität besteht (z. B. im Rahmen der elektronischen Bestände der Universitätsbibliothek).
3. Sofern keine Lizenz vorliegt, Einholung eines sog. „angemessenen Angebots“ des Rechteinhabers (z. B. von einem Verlag).
4. Soweit der Rechteinhaber keine „angemessene“ Offerte abgibt, ist eine Bereitstellung über § 52a UrhG zulässig, danach:
5. Einzelmeldung (genutztes Werk, Seitenumfang, Teilnehmerzahl der Lehrveranstaltung) an die VG Wort über ein Meldeportal der VG Wort.
6. Abrechnung der Einzelnutzungen und Rechnungsstellung der VG Wort an die Lehrenden bzw. die Universität.
7. Ggfs. Prüfung der Richtigkeit der Meldungen durch die VG Wort bei den Hochschulen (Lehrenden).

Aufgrund dieses unzumutbaren Aufwandes für die Lehrenden wie auch die Hochschulverwaltungen haben sich die Konferenz der Rektoren und Präsidenten der bayerischen Universitäten (Universität Bayern e.V. – Bayerische Universitätenkonferenz)<sup>4</sup> und damit auch die FAU für einen Nichtbeitritt zu diesem inakzeptablen Rahmenvertrag ausgesprochen.

Gleiches gilt für die Landesrektorenkonferenzen von Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Ebenso haben die Hochschulrektorenkonferenz und die Verbände der bayerischen Universitätsbibliotheken und Rechenzentren für einen Nichtbeitritt zu diesem Rahmenvertrag votiert, da nur auf diese solidarische Weise eine Rückkehr zum vormaligen Prinzip der Pauschalvergütung möglich erscheint.

---

<sup>1</sup> [www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/intranetnutzung-neuer-rahmenvertrag-fuer-die-verwendung-von-schriftwerken-fuer-lehre-und-forschung-an-hochschulen.html](http://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/intranetnutzung-neuer-rahmenvertrag-fuer-die-verwendung-von-schriftwerken-fuer-lehre-und-forschung-an-hochschulen.html).

<sup>2</sup> Mit den Auswirkungen einer Einzelerfassung auf die Lehre hat sich ein an der Universität Osnabrück durchgeführtes Pilotprojekt befasst. Weitere Informationen finden sich hier: [www.virtuos.uni-osnabrueck.de/forschung/projekte/-pilotprojekt\\_zum\\_52a\\_urhg.html](http://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/forschung/projekte/-pilotprojekt_zum_52a_urhg.html).

<sup>3</sup> Pro Seite und Lehrveranstaltungsteilnehmer wäre eine Vergütung von 0,008 € an die VG Wort zu entrichten.

<sup>4</sup> Eine entsprechende Pressemitteilung findet sich hier: [www.lrk-bw.de/images/PM\\_VG\\_Wort\\_18.10.pdf](http://www.lrk-bw.de/images/PM_VG_Wort_18.10.pdf).

## Was bedeutet der Nichtbeitritt für die Lehrenden und die Studierenden im Einzelnen?



**Ab dem 1. Januar 2017** dürfen urheberrechtlich geschützte **Sprachwerke** (in der Regel also Auszüge aus Büchern, Zeitschriften und Zeitungen) **nicht mehr elektronisch zur Verfügung gestellt** werden. Nicht betroffen sind andere Werkarten (z. B. Bilder, Auszüge aus Musikwerken, Filmen usw.), für die weiterhin Pauschalverträge bestehen.

Dies wirkt sich vor allem auf das **StudOn-Portal**, aber auch auf andere zugangsgeschützte Plattformen wie die **FAUbox** und auf **die Internetangebote der Lehrstühle** selbst aus, wenn hierüber bisher ebenfalls Lehrmaterialien im Sinne des § 52 a UrhG zur Verfügung gestellt werden.

Den Studierenden in dieser Form bereits zugänglich gemachtes Material muss zum **1. Januar 2017** dort von Ihnen wieder entfernt werden, da eine Pauschalvergütung letztmalig für das Jahr 2016 erfolgt.

Sprachwerke dürfen daher ab dem 1. Januar 2017 grundsätzlich nur noch unter folgenden Voraussetzungen in elektronische Lernplattformen, Lernmanagementsysteme, Internetangebote etc. eingestellt werden<sup>5</sup>:

- die Rechte an den geschützten Werken wurden für den Einsatz in Forschung und Lehre bereits erworben (ggfs. auch im Rahmen sog. Creative Commons-Lizenzen),
- die Zugänglichmachung ist vom Zitatrecht (§ 51 UrhG) abgedeckt, wobei eine dezidierte Auseinandersetzung mit dem zitierten Werk im zitierenden Werk erfolgen muss,
- die Schutzfrist ist abgelaufen (i. d. R. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers).

In diesem Zusammenhang bietet es sich an, Material, das über den Jahreswechsel 2016/2017 hinaus noch für das restliche Wintersemester verwendet werden soll, zeitnah bis zum Jahreswechsel den Studierenden in der bisherigen Weise elektronisch zur Verfügung zu stellen, so dass dieses noch bis 31. Dezember 2016 von den Studierenden heruntergeladen werden kann. Bitte weisen Sie deshalb die Studierenden in Ihren Lehrveranstaltungen auf diese Notwendigkeit des Herunterladens hin.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sog. „Reader“, d. h. die Anfertigung von Papierkopien für Studierende durch Lehrende, urheberrechtlich nicht zulässig sind. Gleiches gilt für das Ausweichen auf externe Systeme wie Dropbox, Google Drive etc. und die dortige elektronische Bereitstellung von urheberrechtlich geschütztem Material. Für Prüfungen, z. B. für Angabentexte von Klausuren, ist eine Vervielfältigung in der erforderlichen Anzahl nach § 53 Abs. 3 Satz 1

<sup>5</sup> Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt Urheberrecht in der Lehre“, abrufbar unter: [www.fau.de/files/2014/07/161107\\_Merkblatt-zum-Urheberrecht.pdf](http://www.fau.de/files/2014/07/161107_Merkblatt-zum-Urheberrecht.pdf).

Nr. 2 UrhG möglich. Vervielfältigungen für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch sind natürlich unverändert zulässig.

Es bleibt jedoch auch zu hoffen, dass sich die VG Wort durch das politische Signal eines flächendeckenden Nichtbeitritts vieler deutscher Hochschulen zum Rahmenvertrag und darauf aufbauender Initiativen zeitnah noch zu einer weniger bürokratischen Lösung durchzuringen vermag, als es das ab dem Jahr 2017 geltende Prinzip der Einzelvergütung mit sich bringen wird. Die Universitätsleitung ist zu diesem in der Lehre so wichtigen Thema mit den in der Universität Bayern e. V. zusammengeschlossenen Universitäten, dem Staatsministerium, aber auch mit außerbayerischen staatlichen wie nichtstaatlichen Stellen im laufenden Austausch und wird Sie über die weitere Entwicklung zeitnah informieren.

Sollten Sie Rückfragen zur Gesamtproblematik des § 52a UrhG oder zu Einzelaspekten dieses Hinweisblattes haben, so wenden Sie sich bitte zunächst per E-Mail ([zuv-52a@fau.de](mailto:zuv-52a@fau.de)) an die Juristinnen und Juristen des Referats L 1 der ZUV.